

Ausbildungsvertrag für das Praxismodul „Berufspraktischen Studien“ zwischen

der Studentin / dem Studenten:

und der Praxisstelle (nachfolgend auch
'Ausbildungsstelle' genannt)

Name/ Matrikelnummer	Name
Straße	Straße
PLZ Ort	PLZ Ort
E-Mail	E-Mail
Telefon	Telefon

§ 1 Allgemeines

Dieser Ausbildungsvertrag dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Praxismoduls „Berufspraktische Studien“ (BPS) im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Kassel. Bestandteil des Vertrages ist der Ausbildungsplan, in dem Ziele und Inhalte der Ausbildung festgelegt werden. Das Praxismodul hat einen Umfang von 768 Stunden. Diese sollen innerhalb eines Jahres abgeleistet sein. Die Berufspraktischen Studien können in zwei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden. Dabei muss eine Praxisphase mindestens 192 Stunden umfassen. Die Phase in diesem Vertrag umfasst _____ Stunden bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner/innen

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom

bis zum

bei sich auszubilden und bei der Durchführung und Ausgestaltung der Berufspraktischen Studien kooperativ mit dem BPS-Referat zusammenzuwirken,

2. der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Universität Kassel zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung der Berufspraktischen Studien dienen,

3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Universität freizustellen und

4. der Studentin/dem Studenten einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der Berufspraktischen Studien auszustellen.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,

2. den Weisungen der/des Ausbildungsbeauftragten oder sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen zu folgen und

3. sich an die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung sowie das Fernbleiben von der Ausbildungsstelle umgehend anzuzeigen.

§ 3 Neben dem Einblick in die rechtlichen Grundlagen und die Sozialadministration werden die nachfolgend formulierten Ausbildungsinhalte und -ziele vereinbart (Ausbildungsplan):

Wenn Ihr Text die vorgesehene Fläche überschreitet, fügen Sie bitte ein Zwischenblatt ein.

Einführungsphase

Orientierungsphase

Verselbstständigungsphase

§ 4 Betreuung

Während der Berufspraktischen Studien - gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 - wird mit der Anleitung der Praktikantin/des Praktikanten beauftragt:

.....
(Name, Funktion und Berufsausbildungsabschluss der Fachkraft)

Die anleitende Fachkraft verfügt über die:

staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in

oder - bei abweichender Qualifikation - über eine

Ausnahmegenehmigung des Referats für Berufspraktische Studien gemäß § 3, Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und -pädagogen

§ 5 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Ausbildungsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Ausbildungsstelle.

§ 6 Haftung

Die Studentin/der Student haftet für schuldhaft verursachte Schäden gegenüber der Ausbildungsstätte in dem Umfang wie Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber haften.

§ 7 Fehlzeiten

Praxiszeiten, die wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind sowie gewährte Urlaubstage sind auszuweisen, sofern Sie insgesamt (summarische Aufrechnung) 128 Stunden (entsprechend 4 Wochen bei einer Arbeitszeit von 32 Stunden pro Woche) überschreiten. Im Fall einer Überschreitung ist dies dem BPS-Referat durch die Praktikant:in anzuzeigen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht während der studienintegrierten Praktika nicht.

§ 8 Versicherungsschutz

Da die Studierenden immatrikuliert bleiben, bleibt auch die Kranken- und Unfallversicherung im gleichen Umfang bestehen, wie während der Fachsemester. Für die Träger besteht keine Versicherungspflicht, weder für die Kranken- noch für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Für Unfälle, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den BPS in der Praxiseinrichtung geschehen, gelten die Vorschriften der für den Träger zuständigen Berufsgenossenschaft.

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit der Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften – BPS Referat des Instituts für Sozialwesen, aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildungsstelle den Ausbildungsvertrag nicht beachtet oder die Studentin/der Student die in § 2 Absatz 2 normierten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort

Datum

Studentin/Student

Ausbildungsstelle

Die Gegenzeichnung erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der prüfungsrechtlichen Voraussetzungen für das Praktikum. Bitte beachten Sie unbedingt, dass das Praktikum nicht anerkannt wird, wenn Sie z.B. die Modulvoraussetzungen zum Beginn des Praktikums nicht erfüllen. Sollte der Vertrag aus diesem oder einem anderen Grunde nicht zustande kommen, müssen Sie das BPS-Referat informieren.

Universität Kassel
Das Präsidium
Im Auftrag